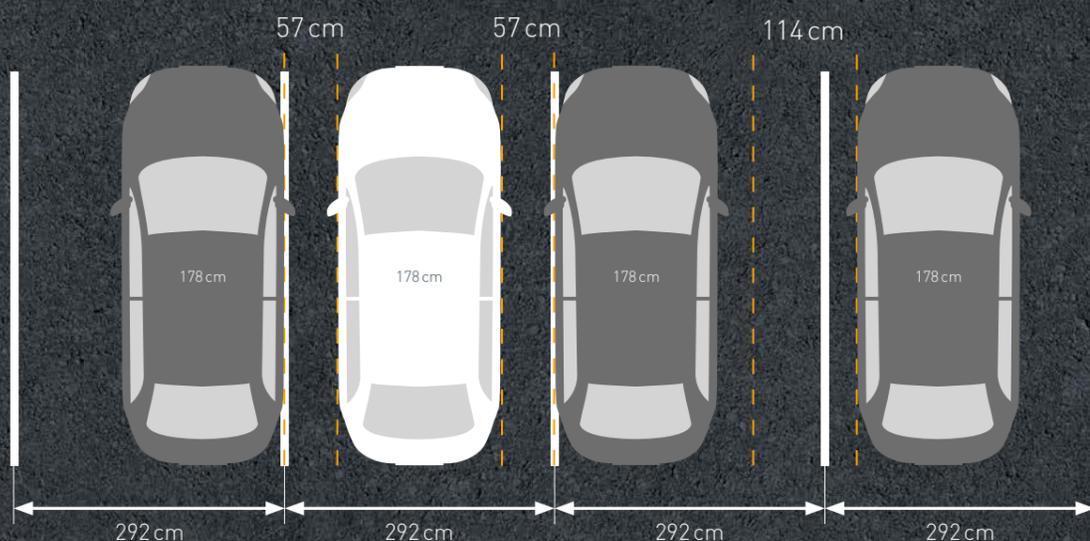


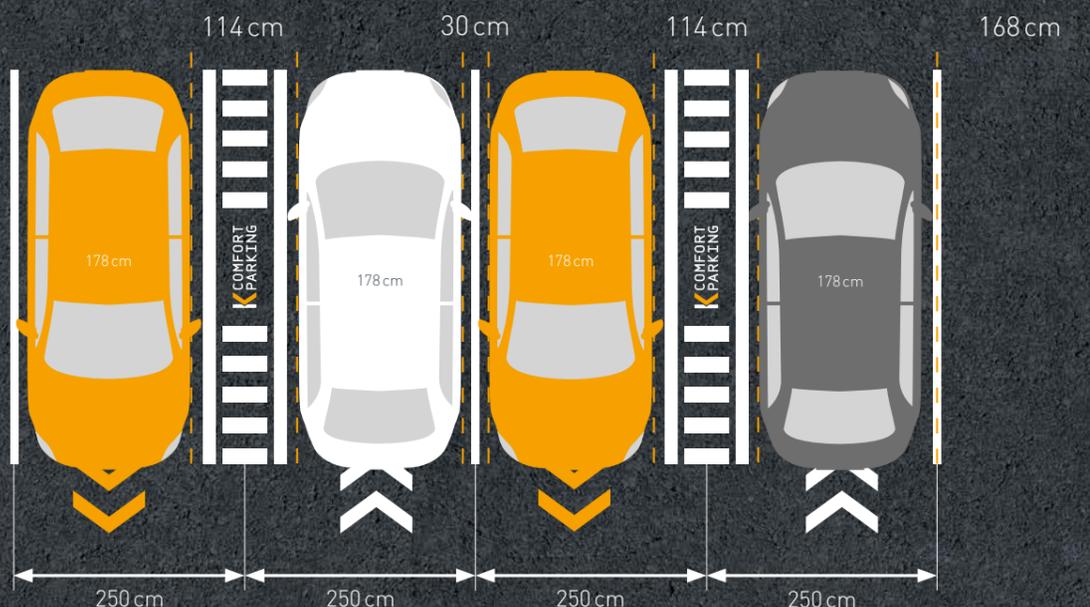
» Bild 1



» Bild 2



» Bild 3



Gleichwertigkeit der Breiten 292 cm zu 250 cm.

Nachweis des gleichwertigen Abweichens im Sinne von § 2 WBTv.

Ausgangspunkt des Vergleiches sind Standardparkplätze mit der Stellbreite 290 cm.

Zum rechnerischen Vergleich mit dem Parksystem K-Comfortparking werden Parkplatzbreiten mit 292 cm herangezogen.

» Bild 1

Bei optimaler Stellung der eingeparkten Fahrzeuge beträgt der Abstand zueinander 114 cm. Dies ist aber nur unter den optimalen Voraussetzungen erreichbar, wenn alle Fahrzeuge exakt in Stellflächenmitte zentriert sind. Sobald nur ein oder auch mehrere Autos von dieser idealen Stellung abweichen, stehen die 114 cm Breite zum Aussteigen zwischen den Autos nicht mehr zur Verfügung.

» Bild 2

In der Praxis ist dieser optimale Sonderfall kaum zu erreichen. Tatsächlich stehen die Autos beliebig zwischen den Begrenzungen der Stellfläche, und dürfen auch ganz an der Platzbegrenzung stehen. (Gerichtsurteil). Der Platz zum Aussteigen verringert sich dadurch in der Praxis erheblich. Im ungünstigsten Fall, aber noch im zulässigen Bereich, reduziert sich die Einfahrtsbreite auf 292 cm.

» Bild 3

Parksystem K-Comfortparking, Systembeschreibung und Funktionsweise.

- » Jedes zweite Auto wird zum Rückwärtsparer.
- » Der Abstand zwischen den Beifahrertüren ist nicht mehr in diesem Ausmaß notwendig und wird auf 30 cm verringert. Der Beifahrer steigt vorher aus.
- » Die Abstände zwischen den Fahrertüren betragen weiterhin 114 cm, wie bei optimierter zentrischer Anordnung der Fahrzeuge im Standardfall bei 292 cm breiten Parkplätzen.
- » Der Platz zum Reinfahren beträgt mit $250 + 57 = 307$ cm, ebenso unter der Annahme dass der Nachbar bis zur Randlinie parkt.

Die Standardparkplätze mit 292 cm Breite und die K-Comfortparking-Parkplätze mit 250 cm Breite sind im Sinne von § 2 WBTv gleichwertig.